

Bereichsausschuss für den Rettungsdienstbereich
Freiburg/Breisgau-Hochschwarzwald
Geschäftsstelle beim DRK Kreisverband Freiburg e.V.
Dunantstraße 2
79110 Freiburg

Herrn
Sebastian Müller



19. Dezember 2022

Anfrage nach Landesinformationsfreiheitsrecht vom 29.04.2021 und 06.04.2022
Entscheidung des Bereichsausschusses

Sehr geehrter Herr Müller,

auf Ihren Antrag auf Zugang zu Informationen auf der Grundlage des Landesin-
formationsfreiheitsgesetzes (LIFG) vom 29.04.2021 und 06.04.2022 ergeht folgen-
der

Bescheid:

1. Soweit Einsicht in Protokolle über Sitzungen des Bereichsausschusses bean-
tragt wird, gilt der Antrag als zurückgenommen, so dass keine Entscheidung
ergeht.
2. Soweit dem Antrag nicht durch Übersendung von Unterlagen durch E-Mail-
Nachricht vom 16.05.2022 stattgegeben wurde, wird er zurückgewiesen.
3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Zur Begründung Folgendes:

I.
Sachverhalt

Der Antragsteller beehrte auf der Grundlage des LIFG die Übermittlung

- der Protokolle über die Sitzungen des Bereichsausschusses seit 2018;
- einer Liste der Organisationen, welche stimmberechtigte Mitglieder des Bereichsausschusses entsenden und
- einer Liste der Namen der stimmberechtigten Mitglieder des Bereichsausschusses.

Teils wurde dem Antrag bereits stattgegeben, teils steht die förmliche Bescheidung noch aus.

1. Mit Antrag vom 29.04.2021, gerichtet an das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, beehrte Herr Sebastian Müller als Antragsteller die Übermittlung der o.g. Informationen.
2. Mit E-Mail-Nachrichten vom 27.07. und 29.07.2021 vertrat das Landratsamt die Auffassung, auf die Kenntnissgabe der stimmberechtigten Mitglieder bestehe aus Datenschutzgründen kein Anspruch. Die Protokolle könnten nach Schwärzung datenschutzrelevanter Passagen übermittelt werden, die Kosten für die Durchsicht und Schwärzung seien aber zunächst vom Antragsteller zuzusagen.

Mit Mailnachrichten vom 27.07. und 21.08.2021 erhob der Antragsteller jeweils Widerspruch.

3. Unter Beteiligung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg wurde in den folgenden Monaten die Zuständig-

keit geklärt. Nicht die Landratsämter/Kommunen, sondern die Bereichsausschüsse sollen für die Beantwortung von Anträgen nach dem LIFG zuständig sein, welche Informationen aus der Notfallrettung zum Gegenstand haben.

Das Landratsamt teilte daraufhin dem Antragsteller am 22.11.2022 mit, dass es selbst unzuständig sei und der Bereichsausschuss den Antrag zu bearbeiten habe. Der Bereichsausschuss ging in der Folgezeit zunächst davon aus, dass der Antrag sich durch die Antworten des Landratsamtes vom 27. und 29.07.2021 bereits erledigt habe oder vom Regierungspräsidium als Widerspruchsbehörde im Widerspruchsverfahren weiter zu bearbeiten sei.

Mit Mahnung vom 06.04.2022 erneuerte der Antragsteller indes sein Anliegen. Der Bereichsausschuss nahm daraufhin Rechtsberatung in Anspruch, gab dem Antragsteller eine Zwischennachricht und hörte die stimmberechtigten Mitglieder zur Mitteilung ihres Namens an den Antragsteller an.

4. Mit Nachricht vom 16.05.2022 übermittelte die Geschäftsstelle des Bereichsausschusses dem Antragsteller eine Liste der Organisationen, welche stimmberechtigte Mitglieder in den Bereichsausschuss entsenden. Außerdem teilte sie dem Antragsteller die Namen zweier Mitglieder mit, die dieser Bekanntgabe zugestimmt hatten.

Als Voraussetzung für die Herausgabe der beantragten Protokolle nannte der Bereichsausschuss die Zusage des Antragstellers, für Kosten in Höhe bis zu EUR 204,00 aufzukommen. Diese Kosten sollten für die Anonymisierung datenschutzrelevanter Passagen anfallen.

Eine solche Zusage ging nicht ein, ebenso wenig eine Äußerung des Antragstellers zum Schreiben vom 16.05.2022.

5. Im Laufe des Verfahrens hatte eine Mitarbeiterin des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit auf Veranlassung des Antragstellers zu dem Antrag Stellung genommen (Sendung vom 11.10.2021, 0221.4-15/224 sowie Erinnerung gegenüber dem Bereichsausschuss vom 11.04.2022).

In dieser Stellungnahme wurde ausgeführt, die Mitglieder des Bereichsausschusses hätten die Information über ihre Namen zu dulden. Das öffentliche Informationsinteresse des Antragstellers überwiege. Die Informationen über

die Mitglieder betreffen das berufliche und nicht das private Umfeld und seien daher weniger schützenswert. Umgekehrt bestehe aber ein hohes Informationsinteresse. Im Hinblick auf das Verfahren empfahl freilich auch diese Mitarbeiterin, die betroffenen Mitglieder zu informieren und die Namen jedenfalls vor Bestandskraft einer Entscheidung über die Herausgabe nicht weiterzugeben.

Die rechtliche Beratung des Bereichsausschusses ergab mit Schreiben vom 14.04.2022 eine andere Gewichtung der beteiligten Interessen. Die Mitarbeit im Bereichsausschuss beruhe auf besonderer fachlicher Qualifikation, sei aber kein politisches Amt mit Öffentlichkeitsbezug. Die Mitglieder müssten die Veröffentlichung ihrer Namen und ihrer persönlichen Beiträge und ihres Abstimmungsverhaltens im Bereichsausschuss daher nicht dulden. Dies überwiege das Informationsinteresse, da die Vorgänge, Entscheidungsprozesse und wesentlichen Erwägungen des Bereichsausschusses auch ohne die Zuordnung zu individuellen Namen nachvollzogen werden könnten.

Die Stellungnahme vom 14.04.2022 wurde sowohl dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit als auch dem Antragsteller übermittelt.

II.

Formale Bescheidung

Das Landratsamt hat dem Antragsteller bereits am 29.07.2021 eine Mailnachricht mit einer Entscheidung zur Sache übermittelt, die auch eine Rechtsmittelbelehrung umfasst. Dieser Belehrung entsprechend hat der Antragsteller Widerspruch erhoben.

Inzwischen ist jedoch geklärt, dass der Bereichsausschuss und nicht das Landratsamt zur Bearbeitung des Antrags zuständig ist. Außerdem ist in der Sache eine weitere Aufarbeitung erfolgt, und zum Teil ist dem Antrag – durch die Übermittlung einer Liste der Entsendeorganisationen und zwei Namen von Mitgliedern – teilweise stattgegeben worden.

Aus diesen Gründen erscheint es insgesamt sachgerecht, das Antragsverfahren

durch einen förmlichen Bescheid der zuständigen Stelle – des Bereichsausschusses – abzuschließen. Dies eröffnet zudem für den Antragsteller die Möglichkeit, die Entscheidung des Bereichsausschusses in einem Widerspruchsverfahren durch die Widerspruchsbehörde nachprüfen zu lassen.

III. Gründe

Der zulässige Antrag ist unbegründet, soweit er nicht zu einem Teil als zurückgenommen gilt und soweit ihm nicht bereits zu einem anderen Teil durch die Übersendung von Unterlagen stattgegeben wurde.

1. Rücknahme hinsichtlich der Protokolle des Bereichsausschusses

Mit Schreiben vom 16.05.2022 teilte der Bereichsausschuss dem Antragsteller mit, dass die begehrten Protokolle in anonymisierter Form bereitgestellt werden. Dies sobald eine Erklärung über die Weiterverfolgung des Antrags trotz Anfalls einer voraussichtlichen Gebühr von bis zu EUR 204,-- eingegangen sei.

Diese Vorgehensweise entspricht § 10 Abs. 2 Satz 1 LIFG und war auch in der Sache rechtmäßig. Denn die Protokolle über die Sitzungen des Bereichsausschusses seit 2018 enthalten zum einen teilweise Eigennamen von Dritten, die nicht zu den stimmberechtigten Mitgliedern gehören und aus verschiedenen Gründen an den Sitzungen teilgenommen haben. Zum anderen enthalten sie Informationen über Beiträge stimmberechtigter Mitglieder zur Entscheidungsfindung im Bereichsausschuss. Diese Informationen sind, wie im Einzelnen im Anwaltsschreiben vom 14.04.2022 ausgeführt ist, schutzbedürftig. Die Protokolle können daher erst nach sorgfältiger Durchsicht und Vornahme der erforderlichen Anonymisierungen herausgegeben werden. Für die nähere Begründung wird auf das Schreiben vom 14.04.2022 verwiesen.

Auch der Kostenansatz ist rechtmäßig. Der Bereichsausschuss hat für die Anonymisierungsarbeiten einen Zeitaufwand von 4 Stunden einer qualifizierten Verwaltungskraft geschätzt. Nach üblichen Kosten für die Tätigkeiten der

Kommunalverwaltung wurde eine Stunde mit EUR 51,-- bewertet. Der Bereichsausschuss sagte darüber hinaus zu, im Falle eines tatsächlich geringeren Zeitaufwandes auch nur geringere Kosten festzusetzen.

Eine Erklärung des Antragstellers über die Weiterverfolgung seines Antrags ist dem Bereichsausschuss nicht, insbesondere nicht innerhalb eines Monats nach dem 16.05.2022, zugegangen. Nach der gesetzlichen Rechtsfolge des § 10 Abs. 2 Satz 2 LIFG gilt der Antrag daher insoweit als zurückgenommen.

2. Teilweise Stattgabe vom 16.05.2022

Mit der Mailnachricht vom 16.05.2022 hat der Antragsteller eine Liste der entsendenden Organisationen sowie zwei Eigennamen von stimmberechtigten Mitgliedern erhalten. Damit wurde dem Antrag teilweise stattgegeben, und einer weiteren Bescheidung bedarf es insoweit nicht.

3. Zurückweisung im Übrigen

Nicht förmlich beschieden ist der Antrag vom 29.04.2021/06.04.2022 somit bisher hinsichtlich der Namen der stimmberechtigten Mitglieder, die in der Sendung vom 16.05.2022 nicht benannt wurden.

Insoweit ist der Antrag zurückzuweisen. Denn das Geheimhaltungsinteresse der stimmberechtigten Mitglieder an ihren Namen und den Inhalten ihrer Tätigkeit im Bereichsausschuss überwiegt das Informationsinteresse. Zur Begründung im Einzelnen wird erneut auf das Schreiben vom 14.04.2022 Bezug genommen, welches dem Antragsteller vorliegt.

Nach § 5 Abs. 1 LIFG ist der Zugang zu personenbezogenen Daten nur zu gewähren, soweit die betroffene Person eingewilligt hat oder das öffentliche Informationsinteresse überwiegt. Da das öffentliche Informationsinteresse im vorliegenden Fall nicht überwiegt, darf der Bereichsausschuss nur bei Vorliegen einer Einwilligung die Namen der Mitglieder des Bereichsausschusses bekannt geben. Derartige Einwilligungen liegen nur von den beiden Mitgliedern

vor, deren Namen im Schreiben vom 16.05.2022 genannt sind.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass auch die Behörde des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach Übersendung des Anwaltsschreibens vom 14.04.2022 keine Bedenken mehr gegen die Vorgehensweise und das Abwägungsergebnis des Bereichsausschusses geäußert hat.

IV.

Ergänzende Hinweise

Nach § 9 Abs. 2 LIFG hat die informationspflichtige Stelle bei ganz oder teilweiser Ablehnung eines Antrags mitzuteilen, ob und wann der Informationszugang auf Antrag zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich ist.

Zwar bezieht sich diese Regelung nicht auf Anträge, die gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 LIFG als zurückgenommen gelten. Der Bereichsausschuss weist aber dennoch darauf hin, dass die Protokolle seiner Sitzungen in anonymisierter Form auf einen neuen Antrag in der Zukunft herausgegeben werden können, soweit dann die Tragung der Kosten für die Durchsicht und Anonymisierung zugesagt wird.

Namen seiner Mitglieder wird der Bereichsausschuss auch in Zukunft nur nennen, wenn und soweit diese Mitglieder dem zugestimmt haben.

V.

Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 LIFG.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 1 LIFG dürfen für den Informationszugang in einfachen Fällen keine Gebühren und Auslagen erhoben werden.

Die Kostenfreiheit des Bescheides berücksichtigt, dass zwar aufwändige Klärungen zur Zuständigkeit und zur Rechtslage erforderlich waren. Dieser Aufwand hängt aber im Kern nicht mit dem Auskunftsbegehren, sondern mit der – soweit ersichtlich – erstmaligen Befassung eines Bereichsausschusses in Baden-Württemberg mit einem Antrag dieses Inhalts zusammen, und mit der Zuständigkeitsabgrenzung innerhalb der Landesverwaltung. Dieser Aufwand kann sich somit nicht in einer Verwaltungsgebühr niederschlagen.

Soweit Kosten angekündigt wurden, steht dies ausschließlich mit dem Umstand im Zusammenhang, dass die begehrten Protokolle auch dem Bereichsausschuss nicht in anonymisierter Form vorliegen. Die Behörde muss aber nur Informationen offenlegen, über die sie bereits verfügt. Sind weitere Arbeiten erforderlich, um dem Antrag stattgeben zu können, so sollen die Informationen mit Rücksicht auf die Bedeutung des öffentlichen Informationsinteresses möglichst nicht zurückgehalten werden. Entstehende Kosten sind dabei im Verfahren des § 10 Abs. 2 LIFG geltend zu machen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zugang schriftlich beim Bereichsausschuss, Geschäftsstelle beim Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Freiburg, Dunantstraße 2, 79110 Freiburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch formgerecht beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 16 – Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst – , Bissierstraße 7, 79114 Freiburg eingeht.

Mit freundlichen Grüßen



Volker Przbilla
Vorsitzender des Bereichsausschusses